

Umsatzsteuer

Rechnungserteilung +
Rechnungsberichtigung

Rechnungserteilung – Pflicht zur Rechnungserteilung

Grundstücke

- Werklieferungen / So. Leistungen i. Z. mit Grundstück
- Pflicht zur RG-Ausstellung
- Auch wenn LE kein UN
- Innerhalb 6 Monaten nach Ausführung
- Pflicht zur RG-Ausstellung auch bei Vereinnahmung von VZ / AZ
- Verstoß -> Bußgeld
- Hinweis: Verzicht auf strenge RG-Anforderung der FinVerw
bei steuerpflichtigen Mietverträgen an Privatpersonen

Rechnungserteilung – Pflicht zur Rechnungserteilung

Andere Leistungen

- Alle andere Fälle, sobald steuerbare Leistung erbracht wird
- entscheidet UN grundsätzlich frei
- wie RG auszusehen hat
- ob USt gesondert ausgewiesen ist oder nicht
- Keine gesetzliche Regelung bei RG an Privatpersonen bis wann RG-Ausstellung
- **Pflicht** zur RG nach § 14 UStG sobald steuerpflichtige Umsätze an anderen UN für dessen UNen
- Ordnungsgemäße RG ist für LE materiell-rechtliche Voraussetzung für VStAbzug
- Erteilung innerhalb 6 Monaten

Rechnungserteilung – Pflicht zur Rechnungserteilung

Andere Leistungen

Anspruch auf RG-Erteilung – Geltendmachung:

Vor ordentlichen Gerichten

-> Verjährung richtet sich nach Zivilrecht

Finanzrechtsweg vorm Finanzgericht

-> Verlangen einer bindenden Beurteilung
zur Steuerpflicht des Vorgangs

Rechtsanspruch auf Erteilung einer entsprechenden Steuer-
Nummer durch das Finanzamt

Rechnungserteilung – Pflicht zur Rechnungserteilung

Sonderfälle

Sicherung des Steueranspruchs:

- Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger § 13b UStG
- Gesonderter Steuerausweis nicht zulässig
- Ausstellung der RG mit Nettobetrag
- Steuerabzug durch den LE möglich § 15 UStG
- Ordnungsgemäße RG nicht erforderlich

Rechnungserteilung – Pflicht zur Rechnungserteilung

Sonderfälle

Ausführung steuerfreier Leistungen i.S.d. § 4 Nr. 8 bis 28 UStG:

- Betrifft keine Grundstücksleistungen
- Keine Pflicht zur RG-Stellung mit allen Pflichtangaben
- Leistende UN muss sich nicht mit Pflichtangaben eines fremden Mitgliedsstaates auseinandersetzen, wenn er dort nicht ansässig ist
- Rechnungsstellung -> gelten Vorschriften im Heimatland
- Gilt nicht wenn inländischer LE im GU-Verfahren abrechnet statt ausländischer UN -> gelten die deutschen RG-Vorschriften, da GU durch inländischen UN erfolgt (§ 14 Abs. 7 S. 2 UStG)

Rechnungserteilung – Begriff und Inhalt

Rechnung ist:

- Jedes Dokument, mit dem ein UN eine erbrachte Leistung abrechnet
- Unabhängig wie Dokument bezeichnet wird (§ 14 Abs. 1 Satz 1 UStG)
- Ausdrückliche Bezeichnung „Rechnung“ kann fehlen
- Übermittlung in Papier oder elektronisch möglich
- Für elektronische Übermittlung Zustimmung des LE nötig
- Gesamtheit der Dokumente (§§ 14, 14a UStG) bildet die Rechnung
- Fehlende Angaben müssen in anderen Dokumente enthalten sein + in diesem Dokument sind alle anderen Dokumente zu bezeichnen, aus denen sich erforderliche Angaben ergeben

Rechnungserteilung – Begriff und Inhalt

Elektronische Rechnung

- Elektronischem Format ausgestellt + empfangen
- Per E-Mail
- Per Telefax
- Fax-Server
- Web-Download
- Datenträgeraustausch (EDI)

Papier-Rechnung

- Postweg
- Standard-Fax an Standard-Fax
- Computer-Telefax / Fax-Server

Rechnungserteilung – Begriff und Inhalt

Mehrere Rechnungen für ein und dieselbe Leistung ohne Kennzeichnung mit „**Duplikat**“ oder „**Kopie**“

-> Schuldet UN aus allen RGen den ausgewiesenen Steuerbetrag (§14c Abs. 1 UStG)

Gilt nicht, wenn inhaltlich identische Mehrstücke derselben Rechnung übersandt werden.

Gilt auch, wenn RG elektronisch + ein Mehrstück in Papierform übersandt wird.

Rechnungserteilung – Echtheit und Unversehrtheit

§14 Abs. 1 Satz2 UStG - Gewährleistung:

- Echtheit der Herkunft -> Sicherstellung Identität des RG-Ausstellers
- Unversehrtheit des Inhalts -> Keine Änderung der erforderlichen Angaben während Übermittlung
- Lesbarkeit

Rechnungserteilung – Echtheit und Unversehrtheit

Innerbetriebliche Kontrollverfahren

- Zur Sicherstellung einer korrekten Übermittlung
- Inhaltlich richtige RG bedeutet, RG = Leistung
- Verlässlicher Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung
- Bsp. Qualifizierte elektronische Signatur
- Auch durch einfache organisatorische Maßnahmen
- Keine Vorschriften über best. Technologien
- UN kann selbst bestimmen wie er Erfordernisse erbringt
- GU-Erstellung -> Verpflichtung des Leistenden zur Durchführung des innerbetrieblichen Kontrollverfahrens

Rechnungserteilung – Echtheit und Unversehrtheit

Innerbetriebliche Kontrollverfahren

= Verfahren zum Abgleich der RG mit den Zahlungsverpflichtungen

- Freie Verfahrenswahl
- Prüfung:
 - Ist die RG in der Substanz korrekt, Qualität und Quantität ok
 - Besteht Zahlungsanspruch des Leistenden
 - Kontoverbindung korrekt
 - Prüfstrukturen meist vorhanden durch Fibu, Warenwirtschaftssysteme, etc.
- Manueller Abgleich RG + Bestellung + ggf. Lieferschein = ok
- Besser PDF-Dateien, als Word + Excel

Rechnungserteilung – Inhalt der Rechnung

Bestandteile einer ordnungsgemäßen Rechnung § 14 Abs. 4 UStG:

Pflichtangaben	Rechnung > 250 €	Kleinbetrags-RG bis 250 €
Name + Anschrift des Leistenden	X	X
Name + Anschrift des Leistungsempfängers	X	-
USt-IDNr. / Steuer-Nr. des Leistenden	X	X
Ausstellungsdatum	X	X
Einmalige Rechnungsnummer	X	X
Menge + handelsübliche Bezeichnung der Lieferung bzw. Art + Umfang der sonstigen Leistung	X	X
Zeitpunkt der Leistung	X	-
Entgelt	X	X
Steuersatz	X	X
Umsatzsteuerbetrag	X	-
Hinweis auf Steuerbefreiung	X	X

Rechnungserteilung – Inhalt der Rechnung

Bestandteile einer ordnungsgemäßen Rechnung § 14 Abs. 4 UStG:

Bezeichnung

- Nicht ausreichend:
 - Gattungsbezeichnungen (Kleinmaterial, Beratungsleistung)
 - Ungenaue Leistungsbeschreibungen
- Zulässig:
 - Sammelbezeichnungen (Büromöbel)
 - Symbole

Zeitpunkt der Leistung

- Kalendermonat ausreichend
- Angabe auch wenn Rechnungsdatum = Leistungsdatum

Rechnungserteilung – Inhalt der Rechnung

Bestandteile einer ordnungsgemäßen Rechnung § 14 Abs. 4 UStG:

Entgelt

- Ausweis pro Steuersatz
- Hinweis auf im Voraus vereinbarte Entgeltsminderungen

Steuersatz und Umsatzsteuerbetrag

- Ziffernmäßiger Ausweis
- „Enthält die gesetzliche Umsatzsteuer“ ist nicht ausreichend
- Ziffernmäßige Angabe der USt ohne Angabe des Entgelts = unzureichend

Steuerbefreiung

- Ausreichend -> umgangssprachlicher Hinweis, Angabe der jew. Vorschrift nicht erforderlich

Rechnungserteilung – Inhalt der Rechnung

Bestandteile einer ordnungsgemäßen Rechnung § 14 Abs. 4 UStG:

Hinweis auf Aufbewahrungsfrist des LE

- Werklieferungen / So. Leistungen i. Z. mit Grundstücken

Gutschriftserstellung durch Empfänger §14 Abs. 2 Satz 2 UStG

- Pflicht -> Angabe „Gutschrift“
- Anerkennung von Formulierungen die in Amtssprache für Gutschrift verwendet werden bspw. „self-billing“
- Verwendung anderer Begriffe entspricht nicht § 14 Abs. 4 Nr.10
- VorStAbzug nicht allein wegen begrifflicher Unschärfen zu versagen, wenn die gewählte Bezeichnung hinreichend eindeutig ist + ordnungsgem. Erteilung + keine Zweifel an inhaltlicher Richtigkeit

Hinweis auf Übergang der Steuerschuldnerschaft §13b Abs. 1+2 UStG

Rechnungserteilung – Inhalt der Rechnung

Bestandteile einer ordnungsgemäßen Rechnung § 14 Abs. 4 UStG:

Fehlen geforderte Angaben:

- Keine Berechtigung zum Vorsteuer-Abzug
- Rechnung ist vollständig, wenn notwendige Angaben in weiteren Dokumenten enthalten + Hinweis in der Rechnung auf diese Dokumente
- Bei fehlerhaften RG -> LE kann Korrektur / Ergänzung RG verlangen
- Zurückbehaltungsrecht i.H.d. Umsatzsteuer

Die Rechnung hat für die **Entstehung der Umsatzsteuer** regelmäßig keine Bedeutung, sie entsteht **kraft Gesetz**.

Rechnungserteilung – Inhalt der Rechnung

Bestandteile einer ordnungsgemäßen Rechnung § 14 Abs. 4 UStG:

Gutschriften:

- Stornierung oder Korrektur -> Keine Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinne
- Wird bei o.g. Dokumenten „Gutschrift“ verwendet, obwohl es sich um keine handelt -> umsatzsteuerlich unbeachtlich. Bezeichnung Gutschrift führt allein nicht zur Anwendung des § 14c UStG
- Abrechnung in einem Dokument über ausgeführte (RG) und empfangene Leistungen (GU)
 - Dokument muss auch Bezeichnung „Gutschrift“ enthalten
 - Zweifelsfrei hervorgehen, über welche Leistung als LE + Leistender abgerechnet wird
 - Nicht zulässig -> Saldierungen / Verrechnungen
 - Empfehlung -> 2 separate Abrechnungen
 - Vorsteuerabzug für LE nur wenn Leistende zum gesonderten Steuerausweis berechtigt

Rechnungserteilung – Inhalt der Rechnung

Bestandteile einer ordnungsgemäßen Rechnung § 14 Abs. 4 UStG:

Empfänger

- Kann sich aus anderen Unterlagen ergeben, bspw. Lieferschein

Kein Vorsteuerabzug:

- PersonenG – Ausstellung nur auf 1 Gesellschafter
- Ehegattengemeinschaften - Ausstellung nur auf 1 Ehegatten

Anschrift

- Postfach oder Großkundenadresse ist ausreichend

Art und Umfang

- Eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung muss möglich sein

Rechnungserteilung – Inhalt der Rechnung

Bestandteile einer ordnungsgemäßen Rechnung § 14 Abs. 4 UStG:

Entgelt + Steuerbetrag getrennt

- Nettobetrag
- Steuersatz
- Steuerbetrag
- Bruttopreis

Fehlt eine Angabe -> Kein Vorsteuerabzug

Mehrere Steuersätze -> Trennung der Entgelte + Steuerbeträge nach jeweiligen Steuersätzen

Maschinell erstellte RG -> Steuerbetrag in 1 Summe zulässig, wenn für einzelnen Positionen die Angabe des Steuersatz

Ausnahmen:

- Kleinbetragsrechnungen
- Fahrausweise

Rechnungserteilung – Inhalt der Rechnung

Bestandteile einer ordnungsgemäßen Rechnung § 14 Abs. 4 UStG:

Hinweis auf Steuerbefreiung

- Besseren Orientierung des LE
- Gewährleistung der Kenntniserlangung LE über Steuerbefreiung
- Fehlender / Falscher Hinweis keinen Einfluss auf Steuerpflicht oder Steuerbefreiung
- USt entsteht kraft Gesetz + nicht abhängig vom Vermerk

Kopie

- Zahlung an Tankstelle mit Kreditkarte „Kopie“ = Rechnung
- KD erhält i.d.R. nur diesen Beleg

Rechnungserteilung – Inhalt der Rechnung

Bestandteile einer ordnungsgemäßen Rechnung § 14 Abs. 4 UStG:

Pflicht zur Prüfung der RG-Angaben auf Vollständigkeit + Richtigkeit

- Prüfung ob Steuernummer vorliegt reicht aus
- Genaue Kontrolle restlicher geforderter Angaben § 14 Abs. 4 UStG
- Besonders -> Ausgewiesene Umsatzsteuer = gesetzlich geschuldet
- Keine eigenständige Ergänzung / Berichtigung fehlender Angaben durch LE, auch nicht mit Zustimmung des Leistenden

Rechnungserteilung – Zeitpunkt der Rechnungserteilung

Besteht Verpflichtung zur Rechnungsausstellung

- innerhalb 6 Monate
 - Nichtbeachtung = Ordnungswidrigkeit § 26a Abs. 1 Nr. 1 UStG (Bußgeld möglich)

Innergemeinschaftliche Lieferung / Leistung

- Spätestens am 15. Tag des Monats, der auf den Monat der Leistung folgt
 - Nichteinhaltung ≠ Ordnungswidrigkeit §26a UStG

Rechnungserteilung – Rechnungen in Sonderfällen

1. Gutschriften
2. Kleinbetragsrechnungen
3. Fahrausweise
4. Anzahlungen
5. Innergemeinschaftliche Leistungen
6. Anwendung von Sonderfällen
7. Mindestbemessungsgrundlage
8. Dauerschuldverhältnisse

Rechnungserteilung – Rechnungen in Sonderfällen

Gutschriften

- LE rechnet über erhaltene Leistung ab (Handelsvertreter, Autoren,..)
- Beide UN entscheiden frei wer abrechnet
- Vorschriften über RGen sind entsprechend anzuwenden
- Aussteller einer GU muss zum offenen Steuerausweis berechtigt sein
- Durch Widerspruch verliert GU ihre Wirkung
- Widerspruch wirkt erst in dem Besteuerungszeitraum, in dem er erklärt wird -> das gilt auch Vorsteuerabzug
- GU hat Aufgabe, Vorsteuerabzug bei LE zu ermöglichen
- Fehlt „Gutschrift“ -> keine ordnungsgem. RG -> keine Vorsteuerabzug
- Saldierungen / Verrechnungen nicht erlaubt

Rechnungserteilung – Rechnungen in Sonderfällen

Kleinbetragsrechnung

- Gesamtbetrag nicht über 250,00 €
- Benennung des Steuerbetrages kann entfallen
- Ausreichend Angabe Steuersatz + Bruttoentgelt

Folgende Angaben können fehlen:

- Name + Anschrift LE
- Tag der Leistung
- Gesonderter Steuerausweis
- Nettobetrag

Abrechnung mehrere Umsätze -> gilt insgesamt die Grenze 250,00 €

Kleinbetragsrechnungen nicht zulässig bei:

- Versandhandel § 3c UStG
- Innergemeinschaftlichen Lieferungen § 6a UStG
- Reverse-Charge-Verfahren § 13b UStG

Rechnungserteilung – Rechnungen in Sonderfällen

Fahrausweise

Ausreichende Angaben:

- Angabe des Beförderungsunternehmens
- Beförderungspreis
- Steuersatz
- Ermäßigter Steuersatz muss nicht ausgewiesen sein -> Ist kein Steuersatz angegeben immer 7% USt
- Bahn -> anstelle Steuersatzes -> Tarifentfernung
- Angabe des Regelsteuersatzes oder Tarifentfernung > 50 km -> Regelsteuersatz 19% maßgebend

Keine Fahrausweise sind:

- Taxibelege
- Mietwagenrechnungen

Rechnungserteilung – Rechnungen in Sonderfällen

Rechnungen bei Anzahlungen

- Vereinnahmung von Entgelt oder Teil des Entgelts für noch nicht ausgeführte steuerpflichtige Leistungen -> RG-Erteilung mit gesondertem Steuerausweis sofern LE = UN
- Ist-Versteuerung von AZ + Vorsteuerabzug bei LE
- Endrechnung sind vereinnahmte (Teil-) Entgelte + hierauf entfallenden Steuerbeträge abzusetzen, wenn **vorab** RG mit Steuerausweis erteilt wurden
- Werden AZ nicht in Endabrechnung abgezogen schuldet der UN die Umsatzsteuer, LE steht kein zusätzlicher Vorsteuerabzug zu

Rechnungserteilung – Rechnungen in Sonderfällen

Innergemeinschaftliche Leistungen

Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen

- Hinweis auf Steuerbefreiung § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 UStG
- Angabe:
 - USt-IdNr. Leistender +
 - USt-IdNr. Leistungsempfänger
- Rechnungsstellung bis 15. Tag des Monats, der auf den Monat der Leistung folgt

Sonstige Leistung in anderem Mitgliedstaat

- Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“
- Innergemeinschaftliche DL:
 - Rechnungsstellung bis 15. Tag des Monats, der auf den Monat der Leistung folgt (Achtung Quartalszahler)

Rechnungserteilung – Rechnungen in Sonderfällen

Innergemeinschaftliche Leistungen

Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

- Hinweis auf das Dreiecksgeschäft
- Hinweis auf Steuerschuld des Abnehmers

Innergemeinschaftliche Lieferung neuer Fahrzeuge

- Hinweis auf die Steuerfreiheit
- Aufbewahrungsfristen
- Lieferung neuer Fahrzeuge an Privatpersonen -> bestimmte Angaben für Feststellung ob Fahrzeug neu + ob es der Erwerbsbesteuerung unterliegt

Ausstellungspflicht für Rechnungen bei Leistungen i.S.d. § 13b UStG

Rechnungserteilung – Rechnungen in Sonderfällen

Anwendung von Sonderregelungen

- Reiseleistungen § 25 UStG
 - Angabe „Sonderregelung für Reisebüros“
- Differenzbesteuerung § 25a UStG
 - Angabe „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“ oder „Kunstgegenstände/Sonderregelung“

Mindestbemessungsgrundlage § 10 Abs. 5 UStG

- Abweichung zwischen entstandener USt + ausgewiesener USt
- In einigen Fällen kann die BMG oder die Mindest-BMG sowie die jeweilige USt angegeben werden -> LE Möglichkeit vollem Vorsteuerabzug
- Bei unentgeltlichen Leistungen gilt dies nicht

Rechnungserteilung – Rechnungen in Sonderfällen

Dauerschuldverhältnisse

- Verträge über Dauerschuldverhältnisse = Rechnungen
- Vorsteuerabzug möglich trotz fehlender monatlicher Rechnungen
- Vertrag Steuerausweis + tatsächliche monatliche Zahlung -> Nachvollziehbarkeit
- Vertrag allein reicht nicht, es werden Abrechnungsbelege benötigt
- Formalismus streng einhalten:
 - Eingangsrechnung im Original
 - Vermieter muss als UN eindeutig benannt sein
 - Mieter muss als UN eindeutig benannt sein
 - Weitere sachliche Angaben des § 14 Abs. 4 UStG
 - Nettomiete + USt + Steuer in €-Beträgen
- Hinweis: Jährlich zum Mietvertrag eine Abrechnung erteilen (Beginn/Ende)

Rechnungserteilung – Aufbewahrung von Rechnungen

Aufbewahrungspflichten § 14b UStG

- Doppel der von ihm ausgestellten Rechnungen
- Erhaltene Rechnungen
- Aufbewahrungsdauer 10 Jahre
- Pflicht gilt auch für „Ausnahmerechnungen“ (Bsp. Quittungen an Privatpersonen im Restaurant)
- Lesbarkeit
- Unzulässigkeit von Änderungen
- Aufbewahrung auf Bildträger ok, muss GoB entsprechen -> Vernichtung der Original-Rechnungen zulässig

Rechnungserteilung – Aufbewahrung von Rechnungen

Aufbewahrungspflichten § 14b UStG

Elektronisch übermittelte Rechnung

- Gewährleistung der Echtheit + Unversehrtheit + Lesbarkeit
- Elektronische Rechnungen in elektronischer Form
- Aufbewahrung in Papierform nicht zulässig

Privatpersonen

- Rechnungen i.Z.m. Grundstücken
- 2 Jahre
- Missachtung kann Ordnungswidrigkeit

Rechnungserteilung – Schadenersatz bei fehlender Rechnung

- Umsatzsteuerpflichtige Leistung -> Anspruch auf ordnungsgemäße Rechnung -> Vorsteuerabzug
- Zivilrechtlicher Anspruch
- Voraussetzung -> Berechtigung des Leistenden zum gesonderten Steuerausweis + Zivilrechtliche Abrechnungspflicht
- Zivilrechtliche Abrechnungspflicht nicht ausdrücklich im BGB geregelte Nebenpflicht zur Verpflichtung, die geschuldete Leistung auszuführen
- Änderungswünsche von Geschäftspartnern ernst nehmen + kritisch prüfen
- Weigerung der Korrektur -> Schadenersatzpflicht

Rechnungserteilung – Schadenersatz bei fehlender Rechnung

- Schaden
 - Fehlende Möglichkeit des Vorsteuerabzugs
 - Korrektur des Vorsteuerabzugs durch FinVerw
 - Zinsschaden -> Keine Rückwirkung der Korrektur
 - Begleichung einer RG mit unberechtigtem Steuerausweis -> Versagung VStAbz
- Schadenersatzanspruch besteht auch wenn keine Prüfung LE erfolgte
- Unrichtige RG-Stellung führt Schadenersatzanspruch aus positiver Vertragsverletzung
- Mitverschulden wegen unterlassener Rechnungsprüfung zurzeit nicht anzunehmen
- Keine Korrektur -> LE Zurückbehaltungsrecht bis zur Erteilung ordnungsgemäßen RG (≠ Entgeltsminderung)

Rechnungserteilung – Schadenersatz bei fehlender Rechnung

Möglichst **sofortige Prüfung** der Rechnungsangaben

Problem:

Bei späterem Korrekturwunsch

Gibt es den Leistenden nicht mehr

-> Keine Korrektur

-> Kein Vorsteuerabzug

Tabelle im Skript S. 20 – 22 mit Amtssprachen für Gutschrift,
Steuerschuldnerschaft

Unrichtiger und unberechtigter Steuerausweis

	Unrichtiger Steuerausweis				Unberechtigter Steuerausweis
	Steuer zu hoch	Steuer obwohl steuerfrei	Steuer obwohl nicht steuerbar	Steuer zu niedrig	Steuer unberechtigt
Rechnungs-aussteller	Schuldet Mehrbetrag	Schuldet Mehrbetrag	Schuldet Mehrbetrag	Schuldet vorgeschriebenen Betrag	Schuldet ausgewiesenen Betrag
Rechnungs-empfänger	Kein Vorsteuerabzug auf Mehrbetrag	Kein Vorsteuerabzug auf Mehrbetrag	Kein Vorsteuerabzug auf Mehrbetrag	Vorsteuerabzug des ausgewiesenen Betrags	Kein Vorsteuerabzug

Gilt auch für:

- Nichtunternehmer
- Unternehmer, die zum Steuerausweis nicht berechtigt sind (Kleinunternehmer)
- (Schein-) Rechnungen mit unrichtiger Leistungsbezeichnung oder ohne Leistungserbringung

Unrichtiger und unberechtigter Steuerausweis

Rechnungskorrektur und Beseitigung der Gefährdung des Steueraufkommens

Korrektur des geschuldeten Steuerbetrages kann berichtigt werden -> Allerdings nur durch Beseitigung der Gefährdung der Steuer:

- Vorsteuer wurde gar nicht abgezogen
- Vorsteuerbeträge wurden entsprechend korrigiert

Sonderfälle

- Leistungen innerhalb einer Organschaft -> Innenumsatz -> RG-Empfänger kein Vorsteuerabzug -> Kein Fall § 14c Abs. 2 UStG – RG-Erteilung keine Außenwirkung
- Mehrere RGen über dieselbe Leistung-> § 14c Abs. 1
- Kleinbetragsrechnungen – Angabe Steuersatzes = Wirkung gesonderten Steuerausweises

Berichtigung von Rechnungen - Allgemeines

- Rechnung, die nicht alle Pflichtangaben oder unzutreffende Angaben enthält -> jederzeitige Berichtigung
- UN muss berichtigen sofern LE = UN für Vorsteuerabzug
- Zusätzliche Steuerschuld kann auch beim Leistenden korrigiert werden
- Tatsächlich zugegangene Berichtigung = ausreichend
- Rückforderung der ursprünglichen RG nicht erforderlich
- Genügt einfache Schriftform

Berichtigung von Rechnungen – Zeitliche Wirkung

Rechnungskorrektur zur Erlangung des Vorsteuerabzugs beim LE

Zeitpunkt der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs

Zeitpunkt Vorsteuerabzug grds. nach Sollprinzip

Voraussetzung:

- (Teil-) Leistung ausgeführt und
- Rechnung mit gesondertem Steuerausweis liegt vor
- Auf Zahlung kommt es grds. nicht an, außer Zahlung vor Leistung

Leistung ist in dem VA-Zeitraum ausgeführt, in dem sie als steuerbarer Umsatz zur Entstehung der Steuer geführt hat

Vorsteuerabzug erst mit Besitz einer Rechnung

=> Entstehung der Steuer und Recht auf Vorsteuerabzug fallen häufig auseinander

Berichtigung von Rechnungen – Zeitliche Wirkung

Vorsteuerabzug bei einer Rechnungsberichtigung

Original-RG entspricht nicht Anforderungen -> Spätere Berichtigung -> Recht auf Vorsteuerabzug für den Besteuerungszeitraum in dem ursprüngliche RG ausgestellt war

Achtung:

- Rückwirkung einer Rechnung nur in eingeschränktem Maß
- Mindestinhalte vorgeschrieben
- Tatsächliche Rechtsentwicklung zurzeit nicht prognostizierbar

Berichtigung von Rechnungen – Zeitliche Wirkung

Mindestangaben in berichtigungsfähigen Rechnung

RG-Berichtigung § 31 Abs. 5 UStDV -> Rückwirkung auf den Zeitpunkt indem RG erstmalig ausgestellt wurde

Voraussetzung, dass die Ursprungs-RG

- Erteilt wurde +
- i.W. den Voraussetzungen § 14, 14a UStG entspricht
- Mindest-Angaben

Vorlegen der korrigierten RG bis spätestens zum letzten Tag der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht

Berichtigung von Rechnungen – Zeitliche Wirkung

Mindestangaben in berichtigungsfähigen Rechnung

Pflichtangaben	Mindestangaben
Name + Anschrift des Leistenden	X
Name + Anschrift des Leistungsempfängers	X
USt-IDNr. / Steuer-Nr. des Leistenden	
Ausstellungsdatum	
Einmalige Rechnungsnummer	
Menge + handelsübliche Bezeichnung der Lieferung bzw. Art + Umfang der sonstigen Leistung	X
Zeitpunkt der Leistung	
Entgelt	X
Steuersatz	
Umsatzsteuerbetrag	X
Hinweis auf Steuerbefreiung	

Berichtigung von Rechnungen – Zeitliche Wirkung

Mindestangaben in berichtigungsfähigen Rechnung

Korrigierbar folgende Fälle:

- Ungenauigkeiten bzgl. Name und Anschrift Leistungsempfängers
- USt-IdNr. / St.-Nr.
- Laufende RG-Nummer
- Ungenauigkeiten bei handelsüblichen Bezeichnung / Art + Umfang DL
- Ungenauigkeiten beim Zeitpunkt der Leistung
- Fehlende Angabe des Steuersatzes
- Angabe eines zu niedrigen Steuersatzes

Keine Rückwirkung bei Änderung des Bruttogesamtbetrags

Berichtigung von Rechnungen – Zeitliche Wirkung

Mindestangaben in berichtigungsfähigen Rechnung

Praxis - Fehlerhafte Rechnungen fallen auf:

- Rechnungseingang
- Außenprüfung

Zeitnahe Korrektur -> Bereitschaft des Leistenden zur Korrektur größer
-> am besten noch vor Zahlung der RG

Später unnötiger Verwaltungsaufwand

Problem -> Leistende ist nicht mehr greifbar

Berichtigung von Rechnungen – Zeitliche Wirkung

Rechnungskorrektur zur Beseitigung der Steuerschuld § 14c UStG

Unrichtiger Steuerausweis jederzeit korrigierbar

Berichtigung frühestens im Besteuerungszeitraum indem RG-Erteilung mit geändertem Steuerausweis

Keine Rückwirkung möglich -> ggf. Zinsen

Wurde zu hoch ausgewiesener RG-Betrag bereits vereinnahmt + hat LE Rückforderungsanspruch -> Berichtigung der geschuldeten Mehrbetrags erst nach entsprechender Rückzahlung an LE zulässig

Geänderte Rechnung + Zahlung maßgebend !

Fehlerhafter Steuerausweis bei nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung oder nachträglichen Widerruf des Verzichts auf Steuerbefreiung -> Folgen aus Korrektur erst ziehen, nach der Beseitigung der Gefährdung des Steueraufkommens

Berichtigung von Rechnungen – Praktische Vorgehensweise

Regelfall:

- RG kann berichtigt werden, wenn sie nicht alle Pflichtangaben enthält oder Angaben unzutreffend sind
- Ergänzungen ausreichend
- Formloses Anschreiben genügt
- Bezugnahme auf fehlerhafte RG
- Ursprungsrechnung kann beim LE verbleiben
- Nachträgliche Ergänzungen auf Original nur zulässig durch RG-Aussteller